

## Gemeinderatssitzung vom 25.09.2012

### **3 Flächenwidmungsänderungen**

#### **3.1 Widmungsänderung im Bereich der Gp. 2520 (Schöpf Eva, Pitzestraße 7)**

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den Entwurf vom 01.05.2012, Projektnummer RAUM\SÖL\2012\12023\fwp-aend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Gp. 2520/1 KG Sölden durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung im Bereich der neu vermessenen Gp. 2520/1 KG Sölden von derzeit Freiland in eine „Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude – landwirtschaftliche Garage und Hackschnitzzellager“ gemäß § 47 TROG 2011

#### **3.2 Widmungsänderung im Bereich der Gp. .1326 (Doris Schöpf Hotel Betriebs GmbH & Co KG, Ramolweg 15)**

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den Entwurf vom 01.05.2012, Projektnummer RAUM\SÖL\2012\12008\fwp-aend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Bp. .1326 KG Sölden durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung der Bp. .1326 von derzeit Tourismusgebiet bzw. von Sonderfläche Schipiste in eine

„Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gemäß § 51 TROG 2011

Ebene 1 (unterirdischer Bereich):  
Tourismusgebiet gemäß § 40 Abs. 4 TROG 2011

Ebene 2 (oberirdischer Bereich):  
Tourismusgebiet gemäß § 40 Abs. 4 TROG 2011  
Sonderfläche Schipiste gemäß § 50 TROG 2011“

### **3.3 Widmungsänderung im Bereich der Gp. .1353 (Fender KG Hotel Hochfirst, Gurglerstraße 123)**

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den Entwurf vom 01.05.2012, Projektnummer RAUM\SÖL\2012\12025\fwp-aend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Bp. .1353 KG Sölden durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung einer Teilfläche der neu vermessenen Bp. .1353 KG Sölden von derzeit Freiland in „Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb mit max. 180 Betten in max. 95 Räumen zur Beherbergung von Gästen“ gemäß § 48 TROG 2011

### **3.4 Widmungsänderung im Bereich der Gp. 485/2 (Riml Hermann u. Lukas, Talweg 1)**

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den Entwurf vom 01.05.2012, Projektnummer RAUM\SÖL\2012\12030\fwp-aend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Gp. 485/2 KG Sölden durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung der Gp. 485/2 KG Sölden von derzeit Freiland in „Wohngebiet“ gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2011

## **4 Bebauungspläne**

### **4.1 Ergänzender Bebauungsplan B110/E2 Schmiedhof 1 - Riml W.**

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 3387/1 und TF der Gp. 6659 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch „B110/E2 Schmiedhof 1 – Riml W.“ durch vier Wochen hindurch vom 26.09.2012 – 24.10.2012 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

## **5 Grundangelegenheiten**

### **5.1 Kaufvereinbarung Kapellenweg lt. Vermessungsplan AVT vom 26.01.2011, GZl. 40264.3/08**

Der Gemeinderat beschließt, die vorliegende Kaufvereinbarung, abgeschlossen zwischen den Ehegatten Jutta Grüner und Johann Grüner, Sölden – Kapellenweg 10, den Ehegatten Gerold Gritsch und Ingrid Gritsch, Sölden – Kapellenweg 2, Herrn Bernhard Kneisl, Sölden – Zirmweg 4, Herrn Manfred Gritsch, Sölden – Kapellenweg 4 und der Gemeinde Sölden als Vertreterin des öffentlichen Gutes wie folgt zu genehmigen:

Aufgrund der Vermessungsurkunde des DI Roman Markowski vom 26.01.2011, GZl. 40264.3/08, verkaufen und übergeben die Ehegatten Jutta Grüner und Johann Grüner 57 m<sup>2</sup> aus der Liegenschaft in EZ 1164 GB 80110 Sölden der Gemeinde Sölden als Verwalterin des öffentlichen Gutes (Wege),

die Eheleute Gerold Gritsch und Ingrid Gritsch das aus Gst Nr. 2054/2 neu vermessene Trennstück 5 im Ausmaß von 194 m<sup>2</sup> aus der Liegenschaft in EZ 1250 GB 80110 Sölden der Gemeinde Sölden als Verwalterin des öffentlichen Gutes (Wege),

Herr Bernhard Kneisl das aus Gst Nr. 2074/9 neuvermessene Trennstück 7 im Ausmaß von 5 m<sup>2</sup> aus der Liegenschaft in EZ 90083 GB 80110 Sölden der Gemeinde Sölden als Verwalterin des öffentlichen Gutes (Wege),

Herr Manfred Gritsch das aus Gst Nr. 2054/4 neuvermessene Trennstück 3 im Ausmaß von 159 m<sup>2</sup> aus der Liegenschaft in EZ 90084 GB 80110 Sölden der Gemeinde Sölden als Verwalterin des öffentlichen Gutes (Wege),

Die Trennstücke 1, 5, 7 und 3 werden als öffentliches Gut (Wege) gewidmet und der Liegenschaft in EZ 375 GB 80110 Sölden zugeschrieben und zwar unter Vereinigung mit Gst. Nr. 7007.

Der einvernehmlich festgesetzte Kaufpreis beträgt € 7,00 pro m<sup>2</sup>. Die weiteren in der vorliegenden Kaufvereinbarung angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

## **5.2 Genehmigung der Wegvermessung Im Bereich Grünwald - Hochsölden lt. Vermessungsplan AVT vom 26.04.2012, GZ 56204/09**

Der Gemeinderat beschließt, die Wegvermessung lt. Vermessungsplan des DI Roman Markowski vom 26.04.2012, GZl. 56204/09, wie folgt zu genehmigen:

Aus Gp. 1086/1 wird das Trennstück 2 von 411 m<sup>2</sup>, aus Gp. 1086/2 das Trennstück 3 von 442 m<sup>2</sup>, aus Gp. 1086/3 das Trennstück 1 von 218 m<sup>2</sup> und aus Gp. 1086/4 das Trennstück 4 von 458 m<sup>2</sup> abgetrennt und mit Gp. 6971 vereinigt. Die Trennstücke 1, 2, 3 und 4 werden als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

Aus Gp. 7025 wird die Trennfläche 6 von 160 m<sup>2</sup> abgetrennt und als Gst 7025/2 neu gebildet. Dieses neu gebildete Grundstück 7025/2 wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

## **5.3 Jenewein Carola-Gemeinde Sölden-TIWAG - Grundabtausch Trafostation Hoferböden**

Der Gemeinderat beschließt daher, eine noch zu vermessende Teilfläche aus den Gpn. 6716/2 und 2348/2 zum Preis von € 15,-- pro m<sup>2</sup> an die Familie Jenewein zu verkaufen. Die Vermessung hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Sölden zu erfolgen.

Der Gemeinderat beschließt weiter, den nachfolgend angeführten Dienstbarkeitszusicherungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG in Innsbruck zu genehmigen: (mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung)

Die Grundeigentümerin räumt hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Grundstücksei-

gentum gemäß dem beigehefteten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der elektrischen Leitungsanlage die nachstehenden Rechte als Dienstbarkeit ein und die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG erklärt, diese Rechte anzunehmen:

Das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit einem Drehstromsystem und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör im Grundstück 2317/2 und 6719.

#### **5.4 TWIAG-Tiroler Wasserkraft - Verkabelung 30kV-Kabel Zwieselstein - Vent**

Der Gemeinderat beschließt, den nachfolgend angeführten Dienstbarkeitszusicherungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG in Innsbruck zu genehmigen:

Die Grundeigentümerin räumt hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum gemäß dem beigehefteten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der elektrischen Leitungsanlage die nachstehenden Rechte als Dienstbarkeit ein und die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG erklärt, diese Rechte anzunehmen:

Das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit zwei Drehstromsystemen und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör im Grundstück 1866, 1867/1, 1868, 1869, 1870, 1871, 1915, 1916, 1917, 1918, 5782/3, 5782/4, 5782/6, 5789, 5790, 5791, 6162/1, 6245/1, 5245/3, 19120/15, 1914, 1867/10, 6759/4, 6786/3, 6788/2, 6788/4, 6791, 6792/1, 6793, 6809, 6813, 6814/2, 6814/3, 7003.

Für die Einräumung der beschriebenen Rechte hat die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG eine Entschädigung von € 8.075,77 inkl. MwSt (EZ 195) bzw. von € 4.911,61 inkl. MwSt. (EZ 524) geleistet. Für die EZ 1086 und 375 wird keine Entschädigung geleistet.

Als Ergänzung zu diesen Bestimmungen wird seitens der Gemeinde Sölden folgendes beschlossen:

Die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG in Innsbruck verlegt zusätzlich einen LWL-Schlauch PE mit einem Durchmesser von 50 mm und entsprechend erforderlichen Zugschächten für die Gemeinde Sölden. Für die Mitverlegung dürfen der Gemeinde Sölden keine Grabungs- bzw. Mitverlegungskosten in Rechnung gestellt werden.

#### **5.6 Grundtausch Falkner Josef - Ansuchen um zusätzliche Grundfläche aus Gp. 2619/2**

Der Gemeinderat beschließt, in Ergänzung zum Gemeinderatsbeschluss vom 3.7.2012, eine noch zu vermessende Teilfläche aus Gp. 2619/2 im Tauschwege gegen eine gleich große Tauschfläche im Bereich Zwieselstein Gp. .537 (Rosenhof) zu überlassen. Die Vermessung hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Sölden zu erfolgen. Ein Tauschvertrag ist noch zur Genehmigung vorzulegen.

#### **5.7 Grundansuchen Scheiber Gotthard, Hohe Mutweg 4 - Grundbenützung Gp. 6775/1 für Fettabscheidereinbau**

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen um Benützung des öffentlichen Grundes für die Verlegung des Fettabscheiders nicht stattzugeben. Derartige Einrichtungen sind auf dem eigenen Grund unterzubringen. Dies ist auch beim Restaurant Pic-Nic möglich.

Bei der Behandlung dieses Punktes wird auch darauf hingewiesen, dass die Dachabwässer auf den öffentlichen Weg abgeleitet werden. Der Gemeinderat beschließt, dass Herr Gott-hard Scheiber aufgefordert werden möge, für die entsprechende Versickerung auf dem eigenen Grund zu sorgen.

## **5.8 Freiwillige Feilbietung Liegenschaft in EZ 1073 KG Sölden - Wiederkaufsrecht/Vorkaufsrecht Agrargemeinschaft Sölden**

Der Gemeinderat beschließt, der Löschung des auf der Liegenschaft in EZ 1073, GB 80110 Sölden einverleibten Wiederkaufsrechtes zuzustimmen. Der Löschung des Vorkaufsrechts wird ausdrücklich nicht zugestimmt.

## **6 Änderung der Garagen- und Stellplatzverordnung**

Der Gemeinderat beschließt, die Garagen- und Stellplatzverordnung der Gemeinde Sölden vom 26. Juni 2001 in der Fassung vom wird wie folgt abgeändert:

Im § 1 Abs. 3 hat der zweite Satz wie folgt zu lauten:

... Dies ist gegebenenfalls durch raumordnungsrechtliche Maßnahmen sicherzustellen. ...

Der § 2 Abs. 1 Punkt 1.7 hat wie folgt neu zu lauten:

...

1.7 Apartments bzw. Ferienwohnungen:

je Apartment unter 40 m <sup>2</sup>	1 Stellplatz
je Apartment mit 40 – 80 m <sup>2</sup>	2 Stellplätze
je Apartment über 80 m <sup>2</sup>	2 Stellplätze

...

Diese Änderungen treten mit 1.1.2013 in Kraft.

## **7 Genehmigung von Mietverträgen**

### **7.1 Mietverträge Dr. Wolfgang Drapela**

Der Gemeinderat beschließt, mit Herrn Dr. Wolfgang Drapela, Sölden – Dorfstraße 71, nachfolgende Mietverträge abzuschließen und zu genehmigen:

#### **Arztpraxis Erdgeschoß:**

Die Gemeinde Sölden vermietet im Betriebs- und Wohngebäude auf Gp. 2317/2, .1539 und .1540 die im Erdgeschoß gelegenen Betriebsräumlichkeiten zur Betreibung einer Ordination (Arztpraxis) im Gesamtausmaß von 207,84 m<sup>2</sup> samt den dazugehörigen Kellerflächen im Ausmaß von 52,75 m<sup>2</sup>, wobei der Schutzraum nicht vermietet wird. Das Mietverhältnis hat am 01.09.2011 begonnen und endet am 30.06.2014, ohne dass es einer Aufkündigung bedarf.

Der zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich festgesetzte Mietzins beträgt monatlich netto € 8,78 pro m<sup>2</sup>, sohin bezogen auf die Nutzfläche des Bestandsobjektes € 2.287,98 zuzüglich 20 % Mehrwertsteuer € 457,60, brutto sohin € 2.475,58. Der Mieter ist verpflichtet, daneben auch die auf das Mietobjekt anteilig entfallenden Betriebskosten zu ersetzen. Bis zur jährlich erfolgenden Abrechnung der Betriebskosten ist derzeit monatlich ein Betrag von pauschal € 200,-- zuzüglich 20 % MwSt. € 40,--, sohin brutto € 240,-- zu bezahlen. Die weiteren im vorliegenden Vertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

**Wohnung 1. Obergeschoß:**

Die Gemeinde Sölden vermietet im Betriebs- und Wohngebäude auf Gp. 2317/2, .1539 und .1540 die im 1. Obergeschoß gelegene Wohnung im Gesamtausmaß von 112,23 m<sup>2</sup>. Das Mietverhältnis hat am 01.09.2011 begonnen und endet am 30.06.2014, ohne dass es einer Aufkündigung bedarf.

Der zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich festgesetzte Mietzins beträgt monatlich netto € 5,36 pro m<sup>2</sup>, sohin bezogen auf die Nutzfläche des Bestandsobjektes € 601,55 zuzüglich 10 % Mehrwertsteuer € 60,16, brutto sohin € 661,71. Der Mieter ist verpflichtet, daneben auch die auf das Mietobjekt anteilig entfallenden Betriebskosten zu ersetzen. Bis zur jährlich erfolgenden Abrechnung der Betriebskosten ist derzeit monatlich ein Betrag von pauschal € 100,-- zuzüglich 20 % MwSt. € 20,--, sohin brutto € 120,-- zu bezahlen. Die weiteren im vorliegenden Vertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

**Physiotherapie 1. Obergeschoß:**

Die Gemeinde Sölden vermietet im Betriebs- und Wohngebäude auf Gp. 2317/2, .1539 und .1540 die im 1. Obergeschoß auf der Nordwestseite gelegenen Räumlichkeiten zur Betreuung einer Ordination (Schwerpunkt derzeit Physiotherapie) im Gesamtausmaß von 67,16 m<sup>2</sup>. Das Mietverhältnis hat am 01.11.2009 begonnen und endet am 30.06.2014, ohne dass es einer Aufkündigung bedarf.

Der zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich festgesetzte Mietzins beträgt monatlich netto € 8,70 pro m<sup>2</sup>, sohin bezogen auf die Nutzfläche des Bestandsobjektes € 577,58 zuzüglich 20 % Mehrwertsteuer € 115,52, brutto sohin € 693,10. Der Mieter ist verpflichtet, daneben auch die auf das Mietobjekt anteilig entfallenden Betriebskosten zu ersetzen. Bis zur jährlich erfolgenden Abrechnung der Betriebskosten ist derzeit monatlich ein Betrag von pauschal € 150,-- zuzüglich 20 % MwSt. € 30,--, sohin brutto € 180,-- zu bezahlen. Die weiteren im vorliegenden Vertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

**Wohnung Dachgeschoß:**

Die Gemeinde Sölden vermietet im Betriebs- und Wohngebäude auf Gp. 2317/2, .1539 und .1540 die im Dachgeschoß gelegene Wohnung im Gesamtausmaß von 111,13 m<sup>2</sup>. Das Mietverhältnis hat am 01.11.2009 begonnen und endet am 30.06.2014, ohne dass es einer Aufkündigung bedarf.

Der zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich festgesetzte Mietzins beträgt monatlich netto € 5,25 pro m<sup>2</sup>, sohin bezogen auf die Nutzfläche des Bestandsobjektes € 583,43 zuzüglich 10 % Mehrwertsteuer € 58,34, brutto sohin € 641,77. Der Mieter ist verpflichtet, daneben auch die auf das Mietobjekt anteilig entfallenden Betriebskosten zu ersetzen. Bis zur jährlich erfolgenden Abrechnung der Betriebskosten ist derzeit monatlich ein Betrag von pauschal € 100,-- zuzüglich 20 % MwSt. € 20,--, sohin brutto € 120,-- zu bezahlen. Die weiteren im vorliegenden Vertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

**Garagen:**

Die Gemeinde Sölden vermietet auf Gp. 2317/2, .1539 und .1540 die zwei Doppelgaragen im hofseitigen Trakt im Gesamtausmaß von 93,06 m<sup>2</sup>. Das Mietverhältnis hat am 01.09.2011 begonnen und endet am 30.06.2014, ohne dass es einer Aufkündigung bedarf.

Der zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich festgesetzte Mietzins beträgt monatlich netto € 60,-- pro Box, sohin bezogen auf die 4 Autoabstellplätze und das Lager € 300,-- zuzüglich 20 % Mehrwertsteuer € 60,--, brutto sohin € 360,--. Im vorgenannten Mietzins sind alle auf das Mietobjekt anfallenden Betriebskosten enthalten. Die Stromkosten werden vom Stromanbieter über eigene Zähler erfasst und mit dem Mieter direkt abgerechnet. Die weiteren im vorliegenden Vertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

**7.2 Mietvertrag Schischule Sölden-Hochsölden**

Der Gemeinderat beschließt, den vorliegenden Mietvertrag mit der Schischule Sölden-Hochsölden, vertreten durch Schischulleiter Gstrein Manfred Gotthard, Sölden – Außer-

waldstraße 33, wie folgt zu genehmigen:

Die Gemeinde Sölden vermietet die Räumlichkeiten im Erdgeschoß auf der Nordwestecke neben dem Haupteingang zum Gemeindeamt, bestehend aus einem Raum im Gesamtausmaß von 27,06 m<sup>2</sup> und einem Lager auf der Südwestseite in der Garage im Ausmaß von 7,98 m<sup>2</sup>, sohin insgesamt 35,04 m<sup>2</sup> an die Schischule Sölden-Hochsölden.

Das Mietverhältnis beginnt am 01.06.2012 und endet am 31.05.2017, ohne dass es einer Aufkündigung bedarf. Der zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich festgesetzte Mietzins beträgt monatlich € 525,- zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, derzeit 20 %, ergibt brutto € 630,-. Die Mieterin ist verpflichtet, daneben auch die auf das Mietobjekt anteilig entfallenden Betriebskosten zu ersetzen.

Die weiteren im vorliegenden Vertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

### 7.3 Mietverträge Österreichisches Rotes Kreuz

#### Mietvertrag Einsatzzentrum Sölden:

Die Gemeinde Sölden vermietet im Einsatzzentrum Sölden den südlichen Gebäudeteil auf Gp. 2476/3 für die Unterbringung der Rotkreuzaußenstelle Sölden im Gesamtausmaß von 1.044,06 m<sup>2</sup> an das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Tirol, Bezirksstelle Imst.

Die Vertragspartner vereinbaren weiter, dass die gemietete Fläche des Objektes 676,35 m<sup>2</sup> beträgt und diese Fläche ausschließlich für Rot-Kreuz Dienste Verwendung findet. Die restlichen Teile der Dienststelle werden für soziale Dienste und Vereinsaktivitäten genutzt. Diese Flächen werden dem Roten Kreuz, Bezirk Imst, Ortsstelle Sölden kostenlos zur Verfügung gestellt. Somit ergibt sich folgender Aufteilungsschlüssel:

- Rotes Kreuz, Landesverband Tirol – Bezirksstelle Imst	678,64 m <sup>2</sup> (65 %)
- Verein Rotes Kreuz Ortsstelle Sölden	365,42 m <sup>2</sup> (35 %)

Das Mietverhältnis hat am 01.01.2012 begonnen und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, jedoch verzichtet der Vermieter für die ersten zehn Jahre auf das Recht, diesen Vertrag zu kündigen.

Der zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich festgesetzte Mietzins beträgt monatlich netto € 7,16 pro m<sup>2</sup>, sohin bezogen auf die Nutzfläche des Bestandsobjektes (65 % von 1.044,06 m<sup>2</sup> = 678,64 m<sup>2</sup>) € 4.859,06 zuzüglich 20 % Mehrwertsteuer € 971,81, brutto sohin € 5.830,87. Der Mietzins beinhaltet die auf das Mietobjekt anteilig entfallenden laufenden Betriebskosten. Die Stromkosten werden vom jeweiligen Stromanbieter über eigene Zähler erfasst und mit dem Mieter direkt abgerechnet.

Die weiteren im vorliegenden Vertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

#### Mietvertrag Mehrzweckgebäude Obergurgl:

Die Gemeinde Sölden vermietet im Mehrzweckgebäude Obergurgl auf Gst. .1491 die Wohnung TOP 9 im 1. Obergeschoß von 46,55 m<sup>2</sup>, die Wohneinheit TOP 12 im 1. Obergeschoß von 21,38 m<sup>2</sup> sowie die mit diesen Wohneinheiten verbundenen Garagenabstellplätze von 47,61 m<sup>2</sup> und den Abstellraum von 19,78 m<sup>2</sup> im Untergeschoß des Gebäudes, somit insgesamt 135,32 m<sup>2</sup>.

Die Vertragspartner vereinbaren weiter, dass die gemietete Fläche des Objektes 87,96 m<sup>2</sup> beträgt und diese Fläche ausschließlich für Rot-Kreuz Dienste Verwendung findet. Die restlichen Teile der Dienststelle werden für soziale Dienste und Vereinsaktivitäten genutzt. Diese Flächen werden dem Roten Kreuz, Bezirk Imst, Ortsstelle Sölden kostenlos zur Verfügung gestellt. Somit ergibt sich folgender Aufteilungsschlüssel:

- Rotes Kreuz, Landesverband Tirol – Bezirksstelle Imst	87,96 m <sup>2</sup> (65 %)
---	-----------------------------

Das Mietverhältnis hat am 01.01.2012 begonnen und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, jedoch verzichtet der Vermieter für die ersten zehn Jahre auf das Recht, diesen Vertrag zu kündigen.

Der zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich festgesetzte Mietzins beträgt monatlich netto € 7,16 pro m<sup>2</sup>, sohin bezogen auf die Nutzfläche des Bestandsobjektes (65 % von 135,32 m<sup>2</sup> = 87,96 m<sup>2</sup>) € 629,79 zuzüglich 20 % Mehrwertsteuer € 125,96, brutto sohin € 755,75. Der Mietzins beinhaltet die auf das Mietobjekt anteilig entfallenden laufenden Betriebskosten. Die Stromkosten werden vom jeweiligen Stromanbieter über eigene Zähler erfasst und mit dem Mieter direkt abgerechnet.

Die weiteren im vorliegenden Vertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

#### **7.4 Mietansuchen Schöpf Andreas, Gaisbergweg 11 (Anmietung Postamt Obergurgl)**

Der Bürgermeister bringt das Schreiben von Schöpf Andreas um Vermietung der Posträumlichkeiten in Obergurgl zur Kenntnis. In seinem Ansuchen führt er auch aus, dass er den Postpartner mit übernehmen würde.

BM Schöpf berichtet, dass schon mit der Schischule über die Übernahme dieser Tätigkeit gesprochen wurde, um den Arzt in den Räumlichkeiten unterzubringen. Die Arztfrage hat sich jedoch dann anders erledigt.

GR Thomas Grüner meint, dass man die Post nicht ohne weiteres aus ihrer Verpflichtung entlassen sollte und der Fall genau angeschaut werden müsse. Nach kurzer Beratung wird beschlossen, dem Ansuchen nicht stattzugeben.

#### **7.5 Behandlung der Wohnungsansuchen**

Der Gemeinderat beschließt, die vorliegenden Wohnungsansuchen auf die Tagesordnung zu nehmen und zu behandeln.

Der Gemeinderat beschließt zudem auf Grund der Vorschläge des Ausschusses folgende Wohnungen zuzuteilen:

- 1) Die Wohnungsansuchen im Amtsgebäude werden vorläufig zurückgestellt.
- 2) Die Wohnungen TOP 6 und TOP 9 im Wohngebäude Wohlfahrt werden als Dienstwohnungen festgelegt.
- 3) Die Wohnung TOP 4 in der Wohnanlage Wildmoos wird an Fender Rene vermietet.
- 4) Die Wohnung TOP 19 in der Wohnanlage Wildmoos wird an Melanie Riml vermietet.
- 5) Die Wohnung TOP 15 in der Wohnanlage Wildmoos wird Schöpf Emanuel aus Vent angeboten bzw. die Wohnung TOP 3 im Mehrzweckgebäude Vent. Wenn die Wohnung TOP 15 frei bleibt, wird diese Frau Romana Falkner angeboten.
- 6) Die Wohnung TOP 14 in Pitze II wird nicht zugeteilt (Gstrein Rebecca), da derzeit noch nicht frei.
- 7) Die Wohnung TOP 8 in Pitze III wird an Herrn Frischmann Mario vermietet.
- 8) Die Wohnung TOP 12 in Pitze IV wird an Frau Kuprian (Gattringer) Michaela vermietet.
- 9) Den Wohnungswerbern in der Wohnanlage Obergurgl – Dreißler Michael und Warzecha Ewald jun. – wird ausdrücklich zugestimmt.

### **8 Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe**

BM Ernst Schöpf berichtet, dass es die Möglichkeit eine Gebrauchsabgabe einzuheben. Mit dieser Abgabe soll der Gebrauch von öffentlichem Grund in den Gemeinden und des darüber befindlichen Luftraumes nach § 1 des Tiroler Gebrauchsabgabengesetzes besteuert werden. Im Falle der Gemeinde Sölden würde dies auf die E-Werk Genossenschaft zutreffen, die derzeit den jährlichen Überschuss abführen muss.

Der Gemeinderat beschließt, eine entsprechende Verordnung auszuarbeiten.

## **9 Festlegung Tarife Ganzjahreskinderkarten - Sommerbetreuung**

Der Gemeinderat beschließt, die Gebühren für den Kindergarten bzw. die Kinderkrippe bei Inanspruchnahme der Ferienbetreuung im Winter bzw. im Sommer wie folgt festzusetzen:

### 1) Kindergarten:

Ferienbetreuung im Winter (2. Weihnachtswoche, Semesterferien, Osterferien) - € 60,--  
einmalig  
Ferienbetreuung im Sommer (5 Wochen im Juli und August) - € 20,--  
pro Woche

Ganzjahreskindergarten (3 Wochen Winter- und 5 Wochen Sommerbetreuung) - € 150,--  
einmalig

### 2) Kinderkrippe:

Ferienbetreuung im Winter (2. Weihnachtswoche, Semesterferien, Osterferien) - keine  
separate Verrechnung  
Ferienbetreuung im Sommer (5 Wochen im Juli und August) - € 20,--  
pro Woche

Verrechnung Eingewöhnungszeit: für ca. 2 Wochen werden nur die Hälfte der Tage ver-  
rechnet (bei 8 Eingewöhnungstagen – 4 Tage verrechnen)

## **10 Weltcup 2012 - Erlassung von Verordnungen**

### **10.1 Halte- und Parkverbot im Bereich Rettenbachferner**

Der Gemeinderat beschließt, auf der Gletscherstraße ab dem Splittsilo (Zufahrt Restaurant Schwarzkogel) bis zum Parkplatz Rettenbachgletscher sowie bis zum Tunnel Tiefenbachgletscher beidseitig der Straße ein Halte- und Parkverbot in der Zeit vom 27.10. – 28.10.2012 zu erlassen.

### **10.2 Halte- und Parkverbot im Bereich des Gemeindeamtes**

Der Gemeinderat beschließt, auf der Gemeindestraße ab dem Gemeindeamtsgebäude bis zum Hotel Sölderhof ein beidseitiges Halteverbot mit Abschleppzone in der Zeit vom 26.10.2012 00.00 Uhr bis 28.10.2012 24.00 Uhr zu verordnen.  
Die Verordnung tritt mit dem Tage der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

## **11 Ausbau Kraftwerk Kaunertal - Verfahren nach dem UVP-G 2000**

Der Bürgermeister informiert, dass die Unterlagen für das Verfahren nach dem UVP-Gesetz im Gemeindeamt liegen und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bis 28.09.2012 besteht. Interessierte können sich die Unterlagen (ca. 13.000 Seiten) gerne ansehen. Das Parteiengehör im Rahmen des wasser-/naturschutzrechtlichen Verfahrens ist davon nicht betroffen und kann bei der Einleitung dieser Verfahren geltend gemacht werden. Zum UVP-Verfahren möchte er keine Stellungnahme abgeben.

Bei diesem Punkt teilt BM Schöpf mit, dass er eine außerordentliche Gemeinderatssitzung zum KW Gurgler Ache mit Zanon u. Andreas Brugger an einem Vormittag durchführen möchte. Dort soll der Gemeinderat alle notwendigen Informationen erhalten. In absehbarer Zeit müsse sich der Gemeinderat entscheiden, ob das laufende Verfahren fortgesetzt

(mit allen damit verbundenen Risiken) werden soll.

Es wird vereinbart, dass auch Ing. Thomas Sprenger als Projektant zu dieser Sitzung eingeladen wird.

GV Andreas Gstrein meldet sich zu Wort. Er verlangt, dass die Gemeinde hier am Ball bleibt. Wenn der politische Wille vorhanden ist, könne das Projekt durchgeführt werden. Das Projekt der TIWAG ist aus seiner Sicht nicht realistisch und würde keine Zustimmung in der Bevölkerung haben.

GR Thomas Grüner berichtet, dass er konkrete Aussagen der TIWAG nur aus der Tiroler Tageszeitung kenne, wo drinnen stehe, dass die TIWAG das Kraftwerk baue. Mit ihm bzw. anderen Bürgern, die ebenfalls betroffene Grundeigentümer sind, sei jedoch konkret noch nie gesprochen worden. Der gesamte Gemeinderat müsse daher von der TIWAG informiert werden. Ein weiteres Kriterium für die Verwirklichung eines Wasserkraftprojektes sei auch, dass die Wertschöpfung im Tal bleiben müsse.

GR Georg Schöpf meint, dass das bestehende Projekt der Gemeinde zumindest eine gute Verhandlungsbasis mit der TIWAG darstellt.